

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sparkassen-neuseen mountainbike cup

§ 1 Anwendungsbereich - Geltung

- (1) Veranstalter des Sparkassen-neuseen mountainbike cup ist die EVENT PARK GmbH.
- (2) Diese Teilnahmebedingungen gelten für die vom Veranstalter durchgeführte Radsportveranstaltung „Sparkassen-neuseen mountainbike cup“. Sie regeln das zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis. Diese Teilnahmebedingungen sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Änderungen, die vom Veranstalter im Internet oder in Schriftform bekannt gegeben werden, werden ohne Weiteres Vertragsbestandteil.

§ 2 Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Startberechtigt ist jeder, der das für den jeweiligen Wettbewerb vorgeschriebene Lebensjahr vollendet hat. Die Teilnahme am Sparkassen-neuseen mountainbike cup unter Verwendung anderer Sportgeräte, als der in der Ausschreibung definierten Fahrradtypen ist nicht gestattet.
- (2) Es besteht auf allen Strecken für alle Teilnehmer HELMPFLICHT. Ein Verstoß gegen diese Helmpflicht führt zur Disqualifikation. Den Teilnehmern wird empfohlen, weitere Protektoren für z.B. für Schienbeine und Rücken zu tragen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung selbst, gegebenenfalls nach Konsultation eines Arztes, zu beurteilen.
- (4) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals (z.B. durch Warnwesten) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betroffenen von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

§ 3 Anmeldung – Vertragsschluss - Zahlungsbedingungen

- (1) Die Anmeldung, welche das verbindliche Angebot des Teilnehmers an den Veranstalter darstellt, ist über die ONLINE-Anmeldung unter www.sparkassen-nmc.de möglich.
- (2) Der Veranstalter beauftragt die Firma Baer Service GmbH mit der Abwicklung des Anmeldeprozesses und des Zahlungsverkehrs. Diese stellt dazu ein Internet-Portal zur Verfügung. Für alle ausgelassenen Bestellungen wird durch die Baer Service GmbH eine digitale Bestellbestätigung erstellt und dem Teilnehmer per Email zugesandt.
- (3) Die Firma Baer Service GmbH übernimmt im Namen des Veranstalters den Zahlungsverkehr, stellt den Zahlungseingang sicher und ordnet die Beträge automatisch den Teilnehmern zu. Zahlungen können per elektronischem Lastschrift-Einzugsverfahren erfolgen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Zahlungsvarianten jederzeit ändern zu können. Das Startrecht gilt nach erfolgreich abgeschlossener Anmeldung und dem somit geschlossenen Vertrag als erteilt.
- (4) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Teilnehmer bei der ONLINE-Anmeldung durch ausdrückliches Anklicken die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt hat. Für die Startberechtigung muss die Startgebühr beim Veranstalter eingegangen sein und der Teilnehmer eine Anmeldebestätigung erhalten haben.
- (5) Der Veranstalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Teilnehmer unberücksichtigt zu lassen oder auszuschließen, der mit der Zahlung des Organisationsbetrags und/oder evtl. Zusatzleistungen in Verzug ist. Der Veranstalter behält sich vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser entweder bei seiner Anmeldung falsche Angaben zu personenbezogenen Daten gemacht hat, er einer Sperre durch den BDR bzw. UCI unterliegt oder der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) an den Start geht.

§ 4 Startunterlagenausgabe

- (1) Der Teilnehmer erhält seine Startunterlagen bei der Startunterlagenausgabe nur gegen Vorlage der Anmeldebestätigung und seines Ausweises. Ist der Teilnehmer verhindert, hat er dafür zu sorgen, dass die Startunterlagen von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Eine Zusendung der Unterlagen (auch nachträglich) ist nicht möglich.
- (2) Sofern der Teilnehmer seine offizielle Anmeldebestätigung verloren hat bzw. diese nicht vorlegen kann, so werden ihm nur gegen Vorlage des Personalausweises die Startunterlagen ausgehändigt.
- (3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seine Startunterlagen bei Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Rücktritt durch den Teilnehmer

- (1) Das Meldegeld, bestehend aus dem Organisationsbeitrag zzgl. des Entgelts für gebuchte Zusatzleistungen wie z. Bsp. die Transpondergebühr, wird mit der verbindlichen Anmeldung zur Zahlung fällig. Nach erfolgter Anmeldung besteht bei Nichtantritt kein Anspruch auf Rückerstattung des Meldegeldes oder Ausstellung eines Gutscheines für eine folgende Veranstaltung.
- (2) Der Teilnehmer kann bis 5 Tage vor Veranstaltung schriftlich gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes einen Ersatzteilnehmer benennen. Direkt am Veranstaltungstag wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € für die Bearbeitung des Teilnehmerwechsels erhoben. Ein bereits übertragener Startplatz kann kein weiteres Mal an einen Ersatzteilnehmer weiter gegeben werden. Ein Wechsel der Strecke (Wettbewerb) kann jederzeit schriftlich oder am Veranstaltungstag persönlich bei der Startunterlagenausgabe erfolgen. Ein Wechsel von einer kürzeren auf eine längere Distanz oder anderen Wettbewerb erfordert die Zahlung der Differenz der Startgebühren. Beim Wechsel auf eine kürzere Distanz oder anderen Wettbewerb erfolgt keine Auszahlung der Differenz der Startgebühr.

§ 6 Änderung und Ausfall – Rückerstattung

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund von behördlichen Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen an der Veranstaltung vorzunehmen oder diese komplett abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.
- (2) Die Rückerstattung des Organisationsbeitrages kommt nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht, wenn der Ausfall vom Veranstalter zu vertreten ist. Ist der Ausfall vom Veranstalter zu vertreten, findet nur eine teilweise Erstattung statt. Von der Erstattung werden bereits vom Veranstalter getätigten Aufwendungen für den Teilnehmer abgezogen. Dem Sportler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dieser anteilige Anteil geringer war.

§ 7 Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung

- (1) Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko! Der Teilnehmer wird weder gegen die Veranstalter und Sponsoren des Wettkampfes noch gegen die Behörden oder deren Vertreter Ansprüche wegen Schäden und Verletzungen jeder Art stellen, die durch seine Teilnahme an der Veranstaltung entstehen können.
- (2) Die Haftung des Veranstalters - auch gegenüber Dritten - ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die vom Veranstalter eingesetzten Firmen und Helfer. Die Haftung des Veranstalters für andere Schäden als solche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- (3) Personenschäden sind der Höhe nach auf die vom Veranstalter unterhaltene verkehrsübliche Haftpflichtversicherung beschränkt. Der Veranstalter haftet - außer bei Vorsatz - nicht für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.
- (4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Radsportveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen. Mit Empfang der Startnummer erklärt der Teilnehmer verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für verwahrte Gegenstände und Wertsachen.

§ 8 Datenerhebung und Datenverwertung

- (1) Die bei Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten, werden gespeichert und können zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, einschließlich des Zwecks der medizinischen Betreuung des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf durch die die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, verarbeitet werden. Die Datenspeicherung

gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz). Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

- (2) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.
 - (3) Mit der Anmeldung und der Anerkennung der Teilnahmebedingungen zum „Sparkassen-neuseen mountainbike cup“ willigt der Teilnehmer in die Teilnahme an der Sparkassen-Challenge ein. Die Sparkassen-Challenge ist eine Sonderwertung mit Auslobung von Investmentfondsanteilen und anderen Preisen unter allen Teilnehmern an den zugehörigen Einzelwettkämpfen, zu denen auch die Veranstaltung „Sparkassen-neuseen mountainbike cup“ gehört. Gleichzeitig akzeptiert der Teilnehmer damit die Teilnahmebedingungen zur Sparkassen-Challenge, welche er unter www.sparkassen-challenge.de einsehen und nachlesen kann. Der Veranstalter ist mit der erteilten Einwilligung des Teilnehmers berechtigt, die für eine Teilnahme und zur Auswertung der Sparkassen-Challenge erforderlichen Daten an die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und Ihre Dienstleister weiterzugeben. Im Einzelnen sind dies: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail-Adresse sowie die Ergebnisse der jeweils absolvierten Wettkämpfe (Disziplin, Platzierung, Zeit). Die Verweigerung der Einwilligung hat zur Folge, dass eine Teilnahme und Wertung bei der Sparkassen-Challenge nicht möglich ist. Die Teilnahme an der Veranstaltung „Sparkassen-neuseen mountainbike cup“ bleibt davon unberührt.
- Eine Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig erfolgt dabei ausschließlich für die Teilnahme und Wertung an der Sparkassen-Challenge und für den Versand des Newsletters zur Sparkassen-Challenge. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Es findet ausdrücklich keine werb- oder vertriebliche Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig statt.

Der Teilnehmer kann jederzeit seine Einwilligung bezüglich der Speicherung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten für die Sparkassen-Challenge widerrufen oder die Berichtigung bzw. Löschung der gespeicherten Daten verlangen. In diesem Falle endet auch die Teilnahme an der Sparkassen-Challenge und es besteht kein Gewinnanspruch. Ebenso kann die Einwilligung für den Erhalt des Newsletters zur Sparkassen-Challenge widerrufen werden.

Der Widerruf ist über die angegebene E-Mail-Adresse des Teilnehmers zu richten an wertung@sparkassen-challenge.de.

Nach Auswertung der Wettkämpfe und Ermittlung der Gewinner werden die Daten der Teilnehmer gelöscht.

Der Teilnehmer ist berechtigt, jederzeit die zu seiner Person für die Sparkassen-Challenge gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich bei der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig einzusehen. Diese Auskunft wird schriftlich erteilt. Das Auskunftersuchen ist über die angegebene E-Mail-Adresse des Teilnehmers zu richten an wertung@sparkassen-challenge.de.

- (4) Der Teilnehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Vereins, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien wie dem Internet einverstanden.
- (5) Der Teilnehmer willigt mit der Anmeldung ein, dass die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sowie ggf. weitere Daten im Falle einer medizinischen Behandlung im Rahmen der Veranstaltung durch die die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste genutzt und in anonymisierter Form zur wissenschaftlichen Auswertung mit dem Ziel einer Verbesserung der gesundheitlichen Aspekte von Laufveranstaltungen weitergegeben werden. Die individuelle ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) bleibt von dieser Einwilligung unberührt.
- (6) Der Teilnehmer oder der Erziehungsberechtigte eines teilnehmenden Minderjährigen erklärt sich mit der seiner Teilnahme oder der Teilnahme des Kindes damit einverstanden, dass die in der Meldung angegebene personenbezogene Daten und die im Zusammenhang mit dem Sparkassen-neuseen mountainbike cup gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und ohne Vergütungsanspruch seinerseits genutzt und an die Sponsoren und Partner der Veranstaltung weitergegeben werden dürfen.

§ 9 Zeitmessung, Transponder und regelwidriges Verhalten

- (1) Die Zeitmessung erfolgt ausschließlich mittels Transponder in der Startnummer. Der Transponder ist ausschließlich für diese Veranstaltung programmiert und kann nicht weiter genutzt werden.
- (2) Jeder ausgegebene Transponder ist vor der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Transponders, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.
- (3) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation). Die Startnummer ist gut sichtbar am Lenker des Rades zu befestigen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Die etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.

Leipzig, März 2018